

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2017/294
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	öffentlich	14.12.2017
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.12.2017

Tagesordnungspunkt

Antrag der Schuldnerberatung Ostfriesland e. V. auf Gewährung eines Zuschusses

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Kreisausschuss den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Schuldnerberatung Ostfriesland e.V., Aurich, abzulehnen.

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 22.08.2016 stellten Herr Klaus Jansen und Herr Thomas Obst vom Betreuungsbüro Aurich den als gemeinnützig anerkannten Verein „Schuldnerberatung Ostfriesland e.V.“ vor. Der Verein verfolgt nach eigenen Angaben das Ziel, überschuldeten Menschen, die aus eigener Kraft nicht weiter wissen, einen Neuanfang zu ermöglichen. Die Schuldnerberatung selbst erfolgt dabei überwiegend durch die Mitarbeiter/innen des Betreuungsbüros, die dahingehend geschult wurden.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurde durch die Herren Jansen und Obst ein Zuschuss für die Schuldnerberatung Ostfriesland in Höhe eines jährlichen Betrages von 20.000,00 € beantragt. Dieser Antrag wurde nach Beratung in den Fraktionen in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 17.01.2017 einstimmig abgelehnt.

Mit Schreiben vom 21.02.2017 beantragte der Verein „Schuldnerberatung Ostfriesland e.V.“ erneut einen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 €. Die Begründung des diesjährigen Antrages ist im Wesentlichen mit dem letztjährigen Antrag identisch.

Im Landkreis Aurich wird die Schuldnerberatung seit 1978 als Hilfestellung für überschuldete Familien und Einzelpersonen durch die Diakonischen Werke durchgeführt. Aufgabe der sozialen Schuldnerberatung ist vor allem die Unterstützung bei der Schuldenregulierung, aber auch die Vermittlung handlungsfähiger Kompetenzen bei ökonomischen Hemmnissen, die die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschweren bzw. auf Dauer unterbinden.

Der Landkreis Aurich unterstützt die soziale Schuldnerberatung der Diakonischen Werke seit Jahren ideell und finanziell. Um die wachsende Nachfrage an Beratungsgesprächen leisten zu können, haben die Diakonischen Werke in Aurich und Norden im Jahr 2015 eine zusätzliche Schuldnerberaterin bzw. einen zusätzlichen Schuldnerbera-



ter (je 19,5 Std. / Woche) und je eine zusätzliche Verwaltungskraft (je 14,00 Std. / Woche) eingestellt. Um die dadurch entstehenden höheren Personalkosten aufzufangen, erfolgte mit Beschluss des Kreisausschusses vom 28.01.2016 eine Erhöhung des Zuschusses an die Schuldnerberatungsstellen der Diakonischen Werke in Aurich und Norden auf je 30.000,00 € (insgesamt 60.000,00 €) pro Jahr.

Um die aktuelle Situation der Schuldnerberatung und die Beratungsbedarfe umfassend zu beurteilen, wurden im laufenden Jahr folgende Fragen an die Schuldnerberatungen der Diakonie Aurich, der Diakonie Norden und der „Schuldnerberatung Ostfriesland e.V.“ gestellt:

- Wie definieren Sie den Personenkreis, der durch die Schuldnerberatung betreut wird?
- Wie ist die Ausgangssituation der zu beratenden Schuldner?
- Bei wie vielen beratenen Personen liegt ggf. eine gerichtlich bestellte Betreuung vor?
- Welche Grundqualifikation und Zusatzqualifikation haben Ihre Mitarbeiter/innen?
- Mit welchem wöchentlichen Stundenumfang wird die Schuldnerberatung vorgehalten?
- Wie viele Mitarbeiter sind eingesetzt?
- Wie sind die Zugangswege zur Schuldnerberatung?
- Mit welchem wöchentlichen Stundenumfang wird die Schuldnerberatung vorgehalten?
- Wie viele Mitarbeiter sind eingesetzt?

(Die Abfrageergebnisse sind als Anlage I beigefügt.)

Den Antworten der Beteiligten ist eine unterschiedliche Definition zu entnehmen. Eine Vergleichbarkeit der Daten ist nicht ohne weiteres gegeben. Dieses begründet sich insbesondere damit, dass sich die Auskünfte der Schuldnerberatungsstellen des Diakonischen Werkes insbesondere auf die Tätigkeiten für die allgemeine soziale Schuldnerberatung beziehen, die Angaben der „Schuldnerberatung Ostfriesland e.V.“ überwiegend die Insolvenzberatung betreffen.

Der Begriff „Schuldnerberatung“ ist gesetzlich nicht geschützt. Es gibt zudem keine Mindestqualifikation oder geregelte Ausbildung für Schuldnerberater/innen. Schuldnerberatungsstellen verwenden oftmals den Begriff der „staatlichen Anerkennung“. Diese Bezeichnung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Berechtigung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des vorgeschriebenen Einigungsversuchs im Rahmen eines Insolvenzverfahrens und lässt somit keinen Rückschluss auf die Qualität des Beratungsangebotes zu. Die Kriterien, nach denen diese Anerkennung der geeigneten Stellen durch die Landesbehörden erfolgt, ergeben sich aus dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AGInsO).

Neben der vorgenannten Insolvenzberatung gehören zum klassischen Bereich der Schuldnerberatung die finanzielle-rechtliche und lebenspraktische Beratung, psychosoziale Hilfen und pädagogische-präventive Maßnahmen. Dieser Bereich wird als „allgemeine soziale Schuldnerberatung“ bezeichnet und durch die Landesregierung nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen“ gefördert.



Nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen“ werden nur organisatorisch eigenständige Schuldnerberatungsstellen gefördert/anerkannt, die für Ratsuchende als solche erkennbar, jedermann zugänglich, sowie an mindestens zwei Werktagen pro Woche geöffnet sind und regelmäßig an der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes durch Übermittlung der entsprechenden Datensätze teilnehmen. Des Weiteren muss die jeweilige Schuldnerberatungsstelle als geeignete Stelle i.S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannt sein.

Gefördert werden bei den allgemeinen Schuldnerberatungen die anteiligen Personalausgaben für Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater sowie für Verwaltungskräfte, die bei einer Schuldnerberatungsstelle beschäftigt sind. Die geförderten Beratungsstellen erbringen die „allgemeine Schuldnerberatung“ für die Schuldnerinnen/Schuldner kostenfrei.

Im Landkreis Aurich gibt es mit der Diakonie Aurich und der Diakonie Norden lediglich zwei anerkannte Schuldnerberatungsstellen, die entsprechende Landesförderungen erhalten.

Anders als die Beratungsstellen der Diakonie Aurich und der Diakonie Norden ist die Beratungsstelle des Vereins Schuldnerberatung Ostfriesland e.V. nicht durch das Land als allgemeine Schuldnerberatungsstelle anerkannt.

Weiter ist bei der Schuldnerberatung Ostfriesland e.V. eine gänzlich kostenfreie Beratung nicht gegeben. Vielmehr wird auf der Internetseite der Schuldnerberatung Ostfriesland die Schuldnerberatung unter folgender Bedingung angeboten:

*„Wir vereinbaren mit Ihnen einen Termin für ein kostenloses Erstgespräch innerhalb einer Woche. Anschließend stellen wir Ihnen individuelle Lösungsmöglichkeiten vor und prüfen die weitere Kostenübernahme. **Das ist selbstverständlich kostenlos für den Personenkreis, der Anspruch auf Beratungshilfe hat.**“*

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes warteten Personen, die aufgrund finanzieller Probleme im Jahr 2016 die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nahmen, durchschnittlich zehn Wochen auf einen ersten Beratungstermin. Dieser Zeitraum wird nach den Angaben der Beratungsstellen im Landkreis Aurich deutlich unterschritten.

Auch dem Sozialamt liegen keine Erkenntnisse auf lange Wartezeiten bzw. fehlende Beratungsmöglichkeiten vor.

Die Erhebung konnte ebenso nicht bestätigen, dass ein Bedarf für die Erweiterung dieses Beratungsangebotes besteht. Die Beratungszahlen der letzten Jahre der Diakonie Aurich zeigten jährliche Steigerungswerte, die keinen Einfluss durch das zusätzliche Beratungsangebot der Schuldnerberatung Ostfriesland e.V. erkennen lassen.

Das Angebot der „Schuldnerberatung Ostfriesland e.V.“ ist ein Beratungsangebot, welches sich inhaltlich nicht klar als allgemeine soziale Schuldnerberatung identifizieren lässt. Eine Beratung ist nicht kostenfrei, es erfolgt eine Refinanzierung über Pauschalen. Eine inhaltliche Abgrenzung ist nicht möglich. Eine Anerkennung durch das Land Niedersachsen liegt nicht vor.



Erstellungsdatum:

11.12.2017

**Unterschrift
In Vertretung
gez. Dr. Puchert**



4 | 4

Drucksachen-Nummer:
IX/2017/**294**